

DURCHSETZUNGSKRAFT IST DEINE STÄRKE?



Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- | | |
|---|----------|
| • Vorbereitungslehrgang (sofern erforderlich) | 6 Monate |
| • Berufspraxis I | 2 Monate |
| • Lehrgang I | 4 Monate |
| • Berufspraxis II | 4 Monate |
| • Lehrgang II | 4 Monate |
| • Berufspraxis III | 4 Monate |

Sie umfasst folgende Prüfungsteile:

- eine schriftliche Prüfung bestehend aus vier Aufsichtsarbeiten am Ende des Lehrgangs II
- eine mündliche Prüfung am Ende der Berufspraxis III

IV. Laufbahn und Besoldung während der Ausbildung

Die zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt. Hierauf werden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend angewendet.

Es wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder gewährt.

Beihilfe nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, ein Familienzuschlag, jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes zugelassen wurden, behalten während der Ausbildung grundsätzlich ihren Status und erhalten weiterhin ihre bisherigen Dienstbezüge.

V. Laufbahn und Besoldung als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher

Nach erfolgreicher Ausbildung erfolgt regelmäßig die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin bzw. zum Gerichtsvollzieher im Beamtenverhältnis in der Besoldungsgruppe A 8. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die nicht bereits im Vorfeld in der Justiz tätig waren, haben eine dreijährige Probezeit abzuleisten. Bei Bewährung in der Probezeit folgt die Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Lebenszeit.

Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage sind möglich.

Neben der Besoldung nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung einen Anteil der von ihnen eingenommenen Gebühren als Ansporn für die zügige und erfolgreiche Erledigung der Aufträge. Für die durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Sachkosten und die Kosten einer Bürokraft erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach einer gesonderten Verordnung einen weiteren Anteil der vereinnahmten Gebühren (Bürokostenpauschale).

VI. Bewerbung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an eines der zuständigen Oberlandesgerichte in Braunschweig, Celle oder Oldenburg.

Eine Bewerbung ist auch bei mehreren Oberlandesgerichten möglich.

Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte folgende Unterlagen bei:

- einen tabellarischen Lebenslauf
- eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses
- eine Kopie des Berufsausbildungszeugnisses
- Arbeitszeugnisse über die Beschäftigungen seit der Schulentlassung
- eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Anforderung und Einsichtnahme der Personalakten (nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst)
- eine Erklärung, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind
- das ausgefüllte Formular für Mehrfachbewerbungen bei Gerichten in Niedersachsen
- das ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungsbildschirm für den Online-Test

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter: stark-fuer-gerechtigkeit.de

I. Aufgaben

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher setzen erforderlichenfalls Entscheidungen des Gerichts durch. Zentrale Aufgaben sind dabei, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldnerinnen und Schuldner durchzuführen sowie die Vermögensauskunft abzunehmen. Darüber hinaus schätzen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher den Wert der von ihnen gepfändeten Sachen und versteigern diese. Zu ihren Tätigkeiten gehört es außerdem, die Herausgabe von Gegenständen zu erwirken, soweit die Schuldnerinnen und Schuldner dazu verpflichtet sind. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zwangsäumung von Wohnungen, die Zustellung von Schriftstücken (z. B. Ladungen zu Gerichtsterminen) sowie die zwangsweise Vorführung von Zeuginnen und Zeugen vor Gericht.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher regeln ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbstständig. Dazu gehören auch die Unterhaltung eines eigenen Geschäftszimmers in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk sowie die eventuelle Beschäftigung von Büropersonal.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher arbeiten weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich und sind häufig im Außendienst tätig. Als Beamtinnen und Beamte unterstehen sie jedoch auch der Dienstaufsicht.

Um die Aufgaben im Gerichtsvollzieherdienst wahrzunehmen, bedarf es nicht nur einer gefestigten Persönlichkeit, sondern auch eines großen Einfühlungsvermögens und der Fähigkeit zur Deeskalation.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher benötigen:

- vielseitige Fachkenntnisse
- hohe Leistungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit
- gutes Einfühlungsvermögen
- Kommunikationsbereitschaft
- Belastbarkeit, insbesondere auch im Außendienst
- ausgeprägte Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsabläufen
- Kompetenz im Umgang mit moderner Technik im Büro und im Außendienst



II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer

- eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, abgeschlossen hat,
- nach Abschluss dieser Berufsausbildung mindestens drei Jahre eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
- den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes entspricht,
- das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat (für bestimmte Personengruppen gibt es Ausnahmen von dieser Altersgrenze) und
- eine Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) Beamtenstatusgesetz innehat.

2. Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die

- bereits die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen,
- ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben und
- den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes entsprechen, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

III. Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres.

Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in den Serviceeinheiten eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder des Justizministeriums können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden. In diesen Fällen beginnt die Ausbildung am 1. Dezember eines jeden Jahres.

